

Erteilung einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung in einem Gesundheitsfachberuf durch den Kommunalen Sozialverband Sachsen

Zu den Gesundheitsfachberufen gehören u. a.:

- Altenpflegerin und Altenpfleger,
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger,
- Gesundheits- und Krankenpflegerin sowie Gesundheits- und Krankenpfleger,
- Hebamme,
- Rettungsassistentin und Rettungsassistent / Notfallsanitäterin und Notfallsanitäter sowie
- technische Assistentin in der Medizin und technischer Assistent in der Medizin (Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten, Medizinisch-technische Radiologieassistenten, Medizinisch-technische Assistenten für Funktionsdiagnostik, Veterinärmedizinisch-technische Assistenten)

Diese Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung wird auf Antrag erteilt, wenn der Antragsteller

1. die gesetzlich vorgeschriebene Ausbildungszeit abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden hat,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Berufsausübung ergibt
3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung eines Gesundheitsfachberufes ungeeignet ist und
4. über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung ist der Antrag auf Erteilen einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung in einem Gesundheitsfachberuf formlos beim

Kommunaler Sozialverband Sachsen

Fachdienst 150
Humboldtstraße 18
04105 Leipzig

zu stellen.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Vorname
- Geburtsdatum, Geburtsort
- genaue Anschrift, an die die Urkunde zugestellt werden soll
- Telefonnummer für evtl. Rückfragen
- die Aussage, dass die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung in einem Gesundheitsfachberuf beantragt wird
- eigenhändige Unterschrift

Für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung sind weiterhin erforderlich:

1. Eine Zweitschrift im Original oder eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses über die staatliche Prüfung in einem Gesundheitsfachberuf. Zur Beglaubigung befugt sind die ausstellende Behörde (Landesdirektion, Sächsische Bildungsagentur), die Behörden und Gerichte des Freistaates Sachsen, die Gemeinden, Verwaltungsverbände und die Landkreise sowie die Religionsgemeinschaften.

Sowie die Bescheinigung im Original über die erfolgreich absolvierte Ausbildung.

2. Ein ärztliches Zeugnis im Original, aus dem hervorgehen muss, dass der Antragsteller in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des entsprechenden Gesundheitsfachberufes geeignet ist. Diese Bescheinigung kann vom Hausarzt oder behandelnden Arzt ausgestellt werden.

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit der Berufsausübung beantragen Sie bitte ein **Führungszeugnis** „Zur Vorlage bei einer Behörde“ bei der für Ihren Wohnort zuständigen Meldestelle. Dabei ist als Verwendungszweck „Erlaubniserteilung als ... (die beantragte Berufsbezeichnung)“ und als Empfängerbehörde

Kommunaler Sozialverband Sachsen

Fachdienst 150

Humboldtstraße 18

04105 Leipzig anzugeben.

Das Führungszeugnis wird vom Bundesamt für Justiz direkt an den Kommunalen Sozialverband Sachsen gesandt. Das ärztliche Zeugnis und das Führungszeugnis dürfen zum Tag der Antragstellung nicht älter als 3 Monate sein. Die Geltungsdauer ist unbedingt zu beachten.

Die Erlaubnisurkunde wird erst ausgestellt, wenn die Antragsunterlagen vollständig vorliegen, jedoch frühestens nach Beendigung der regulären Ausbildungszeit. Die Ausstellung der Erlaubnisurkunde ist kostenpflichtig. Die erhobene Gebühr setzt sich aus einer Verwaltungsgebühr sowie der Auslage für die Postzustellung zusammen. Nach Zusendung des Kostenbescheides und entsprechendem Zahlungseingang erfolgt die Zustellung der Erlaubnisurkunde per Einschreiben.

siehe auch <https://www.ksv-sachsen.de/Anerkennung.html>